

### **1.1 Die unannehbare Dauer von Rückstellungsverfahren und die systematische Verschiebung ihrer Durchführung durch die Rechts- und Verwaltungsbehörden, die Verletzung der Fristen des Gesetzes No.165/Nr. No.165 / 2013, die Komplexität, Zweideutigkeit und Instabilität des Gesetzes.**

Das Gesetz Nr. 111/2017, das gemäß dem Gesetz Nr. 165/2013 angewendet wurde, hat seine 16. (ja, die 16.) "Konsolidierung", d.h. Änderung, vorgenommen. Damit werden die Empfehlungen der EMRK verletzt. Zum Beispiel das Urteil Preda und andere <sup>1</sup> beinhaltet den folgenden Absatz:

„Compte tenu de ce qui précède et eu égard à la marge d'appréciation de l'État roumain et aux garanties susmentionnées offertes, à savoir des **règles de procédure claires et prévisibles, assorties de délais contraignants et d'un contrôle juridictionnel effectif**, la Cour estime que la loi no 165/2013 offre, en principe, un cadre accessible et effectif pour le redressement de griefs relatifs à des atteintes au droit au respect des biens au sens de l'article 1 du Protocole no 1 dues à l'application des lois de restitution..."<sup>2</sup>

Unsere Verbände können nicht nachvollziehen, wie ein Gesetz, das in 4 Jahren 16 Mal konsolidiert wurde, als klare, vorhersehbare Verfahrensregeln mit verbindlichen Fristen qualifiziert werden kann. Und die "verbindlichen Termine" sind fast alle verschoben worden, viele davon mehrfach.

Darüber hinaus folgt das Gesetz nicht den Empfehlungen der EMRK, die in der Pilotentscheidung von Maria Atanasiu und anderen enthalten sind (die Anträge Nummer 30767/05 und 33800/06), **um die Rückstellungsverfahren zu vereinfachen und damit die Fristen zu verkürzen. Im Gegenteil führt das neue Gesetz kompliziertere Verfahren ein und zwingt die Anspruchsberechtigten, deren Anträge noch nicht gelöst sind, diese neuen Verfahren zu befolgen und manchmal Verfahren zu wiederholen, die sie bereits abgeschlossen wurden.** Dies gilt insbesondere für Antragsteller, deren Fälle bereits bei der EMRK eingegangen sind, nachdem sie alle internen Instanzen gemäß den bisherigen Gesetzen durchgemacht haben und nun verpflichtet sind, die neuen Fälle gemäß dem Gesetz Nr. 165/2013 zu bearbeiten.

Um die Bereitschaft der rumänischen Behörden zur Lösung von Restitutionsanträgen zu bewerten, genügt es, die vom Bukarester Rathaus <sup>3</sup> veröffentlichten Zahlen zu lesen: am 18.03.2017 lag die Zahl der ungelösten Akten bei 24.142, von insgesamt 42.561 bestehenden Anträgen (das heißt 56,73% der ungelösten Akten). Sechs Monate später sind diese Zahlen unverändert, kein Antrag wurde gelöst! Die Unveränderlichkeit der rumänischen Behörden in Bezug auf ihre Restitutionsstätigkeiten ist zu bewundern!

<sup>1</sup> AFFAIRE PEDA ET AUTRES c. ROUMANIE (Anträge 9584/02 33514/02 38052/02...)

<sup>2</sup> "Angesichts der vorstehenden Ausführungen und angesichts des Ermessensspielraums des rumänischen Staates und der oben genannten angebotenen Garantien, d.h. **klare und berechenbare Verfahrensregeln, verbindliche Fristen und eine wirksame gerichtliche Kontrolle**, ist das Gericht der Ansicht, dass grundsätzlich das Gesetz Nummer 165/2013 einen zugänglichen und effektiven Rahmen für die Entschädigung von Beschwerden im Zusammenhang mit Verletzungen des Rechts in Bezug auf Waren im Sinne des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 aufgrund der Anwendung der Gesetze der Wiedergutmachung..."

<sup>3</sup> www.pmb.ro

Das Gesetz Nr. 111/2017, das gemäß der oben genannten Beschreibung durch die EMRK klare und vorhersehbare Regeln bieten würde, führt zu neuen radikalen Änderungen des Gesetzes Nr. 165/2013: z.B. Versteigerungen auf der Grundlage von Punkten, die durch Entschädigungsentscheidungen vergeben werden, die auf den Erwerb von im Nationalfonds gelisteten Immobilien abzielen, sind jetzt vollständig unterdrückt, und die Rückgabe erfolgt nur noch durch finanzielle Entschädigungen!

Um das Hauptziel dieses Gesetzes zu verschleiern, wurde eine erneute Novellierung des Gesetzes Nr. 165/2013 unter einem Namen veröffentlicht, der weder eine Änderung des Gesetzes Nummer 165/2013 noch eine Änderung der Restitutionsverfahren erwähnte.<sup>4</sup>

Diese Änderung veranschaulicht, wie vorhersehbar die Verfahren des Gesetzes Nr. 165/2013 sind! (siehe Fußnote bei Absatz I)

Es stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lange werden diese Entschädigungsverfahren dauern, unter Berücksichtigung der Tatsache,

dass die erforderlichen finanziellen Mittel noch nicht im Staatshaushalt eingeplant wurden?

2 Wie hoch ist die tatsächliche Höhe der Entschädigungen? Während des Pilotverfahrens Maria Atanasiu und andere haben die rumänischen Behörden erklärt, dass sich der Gesamtbetrag der Ausgleichszahlungen auf 21 Milliarden Euro belaufen würde. Später reduzierten die rumänischen Behörden diesen Wert auf 16 Milliarden Euro. Eine neuere offizielle Evaluierung hat diesen Wert auf rund 8 Milliarden Euro geschätzt [siehe Antwort des rumänischen Vertreters bei der ECHR, DH-DD (2013)559, Tabelle Abschnitt 4, Punkt 4]. **Ein Kommentar über die Zuverlässigkeit dieser Figuren ist überflüssig.**

3 Es ist hilfreich, folgenden Kommentar zu erwähnen: "Angesichts der Tatsache, dass der Gesetzentwurf vorsieht, dass jeder Punkt 1 RON wert ist, wäre es hilfreich zu wissen, warum sich die Behörden für dieses System, das das Verfahren unnötig zu erschweren scheint, entschieden haben, anstatt einfach nur den Wert der Immobilie in der Landeswährung anzugeben<sup>5</sup>."

Welche ist die endgültige Bestimmung der Immobilien, die in den Nationalfonds aufgenommen werden? Nach der Antwort der rumänischen Regierung vom Nov. 25, 2015 wurde die Inventur von 99,47% der freien Grundstücke bereits durchgeführt. Werden diese Grundstücke an ihre früheren Besitzer zurückerstattet, gemäß dem bei Artikel 2 a) des Gesetzes Nr. 2. 165/2013 genannten Grundsatz, wonach die Naturalrestitution weit verbreitet sein soll, oder werden diese Grundstücke an bevorzugte Person aus politischen Parteien zu einem „sozialen Preise“, so wie das 1995 mit staatlich enteigneten Wohnungen passierte, vergeben<sup>6</sup>?

---

<sup>4</sup> "Man genehmigt die Dringlichkeitsverordnung Nr. 98 vom 15. Dezember 2016 für die Vertagung von Fristen, das Setzen neuer Fristen für Maßnahmen zur Durchführung der in den Verträgen enthaltenen Aktivitäten, die gemäß dem Darlehensvertrag zwischen Rumänien und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung für die Finanzierung des Justizreformprojektes abgeschlossen wurden, unterzeichnet in Bukarest am 27. Januar 2006, ratifiziert durch das Gesetz Nummer 205/2006, sowie für die Änderung und Ergänzung von gesetzlichen Vorschriften, veröffentlicht im Amtsblatt Rumäniens, Teil I, Nr. 1030 vom 21. Dezember 2016, mit den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen:

<sup>5</sup> Memorandum, das von der Abteilung für die Vollstreckung von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in enger Zusammenarbeit mit der Kanzlei des Europäischen Gerichtshofs erstellt wurde.

Aufgrund der **bewussten Verschiebung** durch die rumänischen Behörden, würden, gemäß der Einschätzung des obersten Kontrollorgans des Premierministers<sup>7</sup>, bei Beibehaltung der derzeitigen Entschädigungsrate die Entschädigungsaktivitäten bis zum Jahr 2039 andauern.

Unter diesen Umständen, Aussagen wie: „Le Gouvernement estime que le mécanisme mise en place par la Loi no 165/2013, la manière dont cette loi a été implémentée jusqu'à présent, ainsi que l'action de suivi des autorités compétentes, offrent les premises nécessaires pour le bon fonctionnement du système de réparation pour les propriétés nationalisées" are not very persuasive.

## **1.2 Die Diskriminierung von Antragstellern, deren Anträge vor der Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 165/2013 noch nicht abgeschlossen sind, im Verhältnis zu den Antragstellern, deren Antrag bereits gelöst ist, sowie der ehemaligen rumänischen Staatsbürger, die bei Erlass der ersten Rückstellungsgesetze diese Staatsbürgerschaft nicht mehr besessen haben.**

Alle Antragsteller haben ihre Anträge nach den bisherigen Rückstellungsgesetzen (zum Beispiel 1/200 und 10/2001), noch vor dem Abschluss der jeweiligen Anmeldungen, eingereicht, so dass sie alle die durch diese Gesetze gewährten Rechte erworben haben.

Sogar das rumänische Verfassungsgericht hat bereits früher entschieden, dass alle Antragsteller, die ihre Anträge unter der Gerichtsbarkeit eines Gesetzes registriert haben, die gleichen Rechte erworben haben. Andernfalls würde man gegen die Texte der Artikel 15 §2 und 16 § 1 der rumänischen Verfassung verstoßen, da eine Rechtslage, die durch die Registrierung von Anträgen (Ersuchen) geschaffen wird, innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist geändert würde und Personen in derselben Rechtslage diskriminiert würden. Die bloße Tatsache, dass ihre Fälle noch nicht behandelt wurden, kann nicht als objektives und vernünftiges Unterscheidungskriterium bezeichnet werden, weshalb die diskriminierende Behandlung für verschiedene Personen in identischen Rechtslagen nicht gerechtfertigt werden kann.

In der Tat haben die Antragsteller, deren Anträge vor der Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 165/133 gelöst worden waren, ihr beschlagnahmtes Vermögen oder eine Entschädigung in Höhe ihres Marktwertes erhalten, während die Antragsteller, deren Anträge (wegen der systematischen Verzögerung

durch die Behörden) noch nicht gelöst waren, nun diskriminiert werden: statt ihr beschlagnahmtes Vermögen oder eine angemessene Entschädigung zurückzuerhalten, würden sie nach unbestimmter Zeit eine Entschädigung in Form von Punkten erhalten (siehe Absatz I). Diese Punkte können nach Einschätzung des rumänischen Kontrollorgans des Premierministers bis 2039 in Bargeld umgewandelt werden!

Wir erwähnen auch die Diskriminierung durch die Bestimmungen des Artikels 4 des Gesetzes Nr. 112/1995, die den Kreis der Begünstigten dieses Gesetzes auf rumänische Staatsbürger beschränkte, wodurch die ehemaligen rumänischen Staatsbürger, die inzwischen eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben, diskriminiert wurden.

---

<sup>6</sup> Gesetz Nr. 112/1995

<sup>7</sup> Das Kontrollorgan des Premierministers

<sup>8</sup> DH-DD(2017)371 Réponse du Gouvernement Roumain du 28.03.21017

Diese Bürger wurden auch von den lokalen Behörden diskriminiert, als sie versuchten, ihre Eigentumsrechte im Agrarbereich wiederherzustellen, und die lokalen Behörden weigerten sich oft, ihnen dieses Recht einzuräumen.

### **I.3 Die missbräuchliche Durchsetzung des Gesetzes durch die Behörden**

Die zuständige Behörde (CNCI: Nationale Kommission für die Entschädigung von Immobilien) übertrifft ihre Befugnisse und macht bestehende Entscheidungen ungültig, obwohl solche Entscheidungen von anderen zuständigen Behörden getroffen oder genehmigt wurden. Von einer Zahl von 7.862 Akten für landwirtschaftliche Grundstücke, die von der CNCI "gelöst" wurden, wurden 3.333 für ungültig erklärt (42,40%). Haben die früheren Behörden ihre Arbeit nachlässig ausgeführt? Oder nutzt die CNCI mögliche Schikanen, um bereits genehmigte Entscheidungen abzuwehren?

Solche Ungültigkeitserklärungen sollten nur von einem Gericht entschieden werden; andernfalls würde das Prinzip der Gewaltenteilung verletzt werden.

Gegen eine solche Entscheidung der CNCI kann nur bei einer bestimmten Abteilung des Bezirksgerichtes in Bukarest Berufung eingelegt werden, das hoffnungslos überlastet ist. Solche Einsprüche bedeuten Ausgaben für Rechtsanwalt, Hotel, Transport, die meisten Antragsteller können sich das nicht leisten.

Auf der anderen Seite hat die EMRK in ihrem Pilotbeschluss Maria Atanasiu und andere Folgendes erklärt: „1. Dieser verweist insbesondere auf seine Feststellung in Viagu (oben zitiert, §§ 59-60), dass **eine Verwaltungsentscheidung der lokalen Behörde, wodurch der Anspruch des Antragstellers auf Entschädigung anerkannt wird, ausreicht, um ein durch den Artikel Nr. 1 des Protokolls geschütztes „Eigentumsinteresse“ entstehen zu lassen und dass folglich das Versäumnis, diese Entscheidung durchzusetzen, eine Einmischung im Sinne des ersten Satzes des ersten Absatzes desselben Artikels darstellt.**

Folglich stellt die Nichtigkeitserklärung einer bestehenden Verwaltungsentscheidung eine Einmischung im Sinne von Artikel 1, Absatz 1, Satz 1 des Protokolls Nr. 1 der Konvention dar.

Darüber hinaus verlangen die Behörden von den Antragstellern Dokumente, die von den ursprünglichen Rückstellungsgesetzen nicht verlangt wurden (das heißt das Dokument, durch das die Einziehung erfolgte) und das nicht beschafft werden kann. Tatsächlich wurden viele Beschlagnahmungen ohne Titel durchgeführt, das heißt ohne irgendwelche Dokumente.

### **II.4 Die weit verbreitete Korruption auf allen beteiligten Ebenen der Verwaltung und der Justiz**

Die Medien berichten laufend über neue Fälle von Korruption und Verletzung der Rechtsstaatlichkeit, die im Zusammenhang mit Restitutionsmissbrauch stehen. Die Begünstigten verschiedener politischer Parteien versuchen, auf Kosten der enteigneten Besitzer reich zu werden.

So kauften die Begünstigten in der ersten Phase der Restitution unter der Führung der National-Liberalen und der Demokratisch-Liberalen Partei Eigentumsrechte von enteigneten Eigentümern zu lächerlichen Preisen und erhielten danach hohe Entschädigungen.

Der rumänische Rechnungshof und die Medien berichteten über zahlreiche Unstimmigkeiten und Korruptionsfälle im Zusammenhang mit dem Restitutionsprozess. Wir erwähnen hier nur zwei der eklatantesten Beispiele: einen Bürger namens Gheorghe Stelian, der Eigentumsrechte für 1,4 Millionen Euro gekauft hat und im Gegenzug Ausgleichszahlungen in Höhe von 86 Millionen Euro (61,42 mal mehr) erhalten hat. Ebenso der Bürger Schiopu Simu Horia, der eine Entschädigung in Höhe von 106 Millionen € für die mit 340.000 € erworbenen Eigentumsrechte (436,47 mal) erhalten hat. Natürlich sind

solche großangelegten Maßnahmen ohne die Mittäterschaft von einflussreichen Politikern und/oder Mitarbeitern der zuständigen Behörden nicht möglich.

Von den zahlreichen beteiligten Persönlichkeiten seien hier nur die folgenden erwähnt: zwei ehemalige Präsidenten und drei Vizepräsidenten der zuständigen Behörde ANRP, der ehemalige Chefstaatsanwalt, der für Untersuchungen im Bereich der organisierten Kriminalität und des Terrorismus zuständig ist, und der Vorsitzende der Sozialdemokratischen Fraktion im Parlament! Die Staatsanwaltschaft leitete zahlreiche Ermittlungen gegen andere wichtige Persönlichkeiten ein; interessierte Politiker unternahmen nun bedeutsame Schritte, um den Chefstaatsanwalt der zuständigen Abteilung (DNA) zu ersetzen.

Es ist klar, dass die endemische Korruption in diesem Bereich nicht ausgerottet werden kann, bevor das Restitutionsproblem keine gerechte Lösung gefunden hat!

#### **I.5 Die missbräuchliche Art und Weise, wie die Justizbehörden das Gesetz anwenden.**

Fast alle früheren Forderungen der Anspruchsberechtigten wurden als verfrüht abgewiesen; jetzt werden Ansprüche bei der Zentralbehörde in Fällen, die mit dem Gesetz 10/2001 zusammenhängen, als verschrieben zurückgewiesen.